

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2003

Nr. 2003/215

Allgemeine Bauten: Schmelzihof Balsthal, Umbau und Renovation Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites I. Serie 2003

60	Bau- und Justizdepartement		
6027	Allgemeine Bauten		
503000/A70012	Schmelzihof Balsthal, Umbau und Renovation	Fr.	700'000.--

(Bisheriger Kredit 2003: Fr. 0.--)

1. Kurzbegründung

Mit RRB Nr. 2663 vom 17. Dezember 2002 wurde für Umbau und Renovation des Schmelzihofes ein dringlicher Zusatzkredit von Fr. 1'206'000.-- bewilligt. Gleichzeitig wurde das Bau- und Justizdepartement beauftragt, die für das Jahr 2003 noch notwendige Tranche von Fr. 700'000.-- als Nachtragskredit zu beantragen.

Mit Beschluss vom 29. Januar 2003 (KRB 178/2002) hat der Kantonsrat dieses Geschäft gutgeheissen.

Beantragt wird die dringliche Bewilligung dieses Kredites, da diese Mittel im Jahr 2003 dringend und voraussichtlich in dieser Höhe benötigt werden.

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Der Umfang der im Jahr 2003 zu bezahlenden Leistungen war im Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht verlässlich abzuschätzen, da das Ausmass der im Jahr 2002 eingehenden Rechnungen noch nicht feststand.
- notwendig ist: Die bereits ausgeführten und im bewilligten Rahmen liegenden Arbeiten müssen nach Eingang der Rechnungen bezahlt werden.
- nicht aufschiebbar ist: Die Verpflichtungen müssen grundsätzlich 45 Tage nach Rechnungseingang bezahlt werden.
- dringlich ist: Ein Teil der Rechnungen ist bereits eingegangen, der Rest ist im Verlauf der nächsten Wochen zu erwarten.

2. Begründung

Mit RRB Nr. 2663 vom 17. Dezember 2002 hat der Regierungsrat für den Umbau und die Renovation des Schmelzihofes einen Zusatzkredit von Fr. 1'206'000.-- sowie einen Nachtragskredit von Fr. 346'800.-- dringlich bewilligt. Mit gleichem Beschluss wurde das Bau- und Justizdepartement beauftragt, den für das Jahr 2003 noch notwendigen Nachtragskredit von Fr. 700'000.-- ebenfalls zu beantragen.

Mit Kantonsratsbeschluss Nr. 178/2002 vom 29. Januar 2003 ist der Zusatzkredit von Fr. 1'206'000.-- als Nachtrag zur Vorlage "Nachtrags- und Zusatzkredite II. Serie 2002" vom Kantonsrat genehmigt worden. Von diesem Zusatzkredit entsprechen Fr. 700'000.-- bereits eingegangenen Verpflichtungen, die in den ersten Monaten 2003 zur Zahlung fällig sind und daher als dringlicher Nachtragskredit beantragt werden.

Die zu diesem Sachverhalt führende Ausgangslage, eine differenzierte Begründung sowie die - im Sinne von Verbesserungsmassnahmen - notwendigen Schlussfolgerungen, sind bereits im oben erwähnten RRB Nr. 2663 vom 17. Dezember 2002 detailliert aufgeführt.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 26 und 28 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981 (FHV, BGS, 611.22):

Der Nachtragskredit von Fr. 700'000.-- wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtragskrediten I. Serie 2003 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Regierungsrat
Bau- und Justizdepartement
Hochbauamt (5) wl/cw, 3nachtrschmelzi.doc
Finanzdepartement
Amt für Finanzen (2; PS, HR)
Kantonale Finanzkontrolle
Finanzkommission des Kantonsrates (11)
Aktuar der Finanzkommission
Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: